

320. Niederschrift

zur Gemeinderatssitzung am Mittwoch, den 13.11.2013

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 23.00 Uhr

Anwesend: BM Alois Mair, VBM Ing. Alfred Abulesz, Manfred Mingler, Peter Schlögl, Christoph Nocker, Fritz Hilber, Mingler Michael für Matthias Meraner, August Strickner, DI(FH) Gerhard Strickner, Eppacher Berthold für Thomas Nocker, Paul Hofer, Mag.Dr. Wolfgang Meixner, Heidegger Josef für Stefan Schlögl

Tagesordnung

1. Beratung und Beschließung über die Aufwertung und Wiederherstellung der Mountainbikewege und Forstwege Blaser –Padaster lt. dem Projekt der BFI Steinach.
2. Beschließung der Nachtragsangebote der IKB bezüglich Straßenbeleuchtung.
3. Beratung bzw. Beschließung über die Busverbindung Steinach – Trins (ca. 40 Meldungen – bzw. Ansuchen).
4. Bericht über die Begehung bzw. Begutachtung der Schule und St.Magdalena durch Fachorgane des Denkmalamtes.
5. Behandlung der Verträge zwischen Gemeinde und Pfarre Trins.
6. Beschließung einer Müllabfuhr-Verordnung für die Gemeinde Trins
7. Beschließung einer Abfallgebühren- Verordnung für die GemeindeTrins.

Anträge der Neuen Gemeindevorstandesliste und der Gemeindevorstandesliste Trins

8. Beratung und Beschließung über die Einführung einer Kurzparkzone (180 min. gebührenfrei 0-24h, ausgenommen Schul- und Kindergartenpersonal) bei der Schule.
Alternative: Parken verboten (ausgenommen Schul- und Kindergartenpersonal) und Vereinsmitglieder während Veranstaltungen).
9. Beratung über Aufwandsentschädigung für GR-Mitglieder.
10. Spendengesuche.
11. Allfälliges.

Beschlüsse

Pkt 1) Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und bringt zunächst die Tagesordnung zur Kenntnis.

Das Projekt Aufwertung und Wiederherstellung der Mountainbikewege und Forstwege Blaser – Padaster wurde von Herrn DI Dr. Helmut Gassebner von der BFI erstellt und beinhaltet im wesentlichen folgende Maßnahmen:

- ✓ Wegverlegung Weg 577 Padasterjochhaus wegen Steinschlaggefährdung aus einer behördlich gesperrten Gefahrenzone im Einvernehmen mit der Landesgeologie ca. 300 lfm Neubau traktorbefahrbar
- ✓ Bau eines Steinschlagschutzdammes auf der bestehenden Wegtrasse
- ✓ die Zusammenführung der Mountainwege Blaser-Padaster als Singletrail

Verbindung Falschwern Weg 577 mit Weg 524 als Höhenweg mit ca. 200 lfm Neubau.

Die Kosten für das Projekt belaufen sich nach Schätzungen der BFI auf ca. € 44.000.-, wobei das Projekt über das LEADER-Programm eingereicht werden könnte und hier eine Förderung von 60% zu erreichen ist.

Der Bürgermeister berichtet über eine Begehung mit DI Dr. Gassebner und der Landesgeologin Mag. Nittel wobei festgestellt wurde, dass bisher nichts für die Sicherung des Weges seit dem Felssturz im Jahre 2009 gemacht wurde und wenn keine entsprechenden bzw. vorgeschriebenen Maßnahmen getätigt werden **muss** der Weg gesperrt werden. Die vorgelegte Planung sieht eine Verlegung (Neubau) des Weges von ca. 300 m Länge Richtung „Käferloch“ vor, sowie einen Steinschlagschutzdamm am bestehenden Weg und weiters die Verbindung der Mountainbikestrecke Blaser-Padaster über Falschwern.

Mit diesen Maßnahmen wird ein wichtiges touristisches Angebot im Wipptal wieder hergestellt bzw. aufgewertet. Zugleich wird die unterbrochene Erschließung des Padasterjochhauses und Alm- und Bergmahderschließungen wieder hergestellt und der bestehende Wanderweg zum Padasterjochhaus vor Steinschlag geschützt.

Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass Fahrerlaubnisse nur für die Weggemeinschaft (privat), dem Padasterwirt und der Jägerschaft bestehen.

Da es sich bei dem Projekt auch um Interessen des Tourismus geht, sollte dieser auch zu einer Kostenbeteiligung bereit sein.

Kritisiert wird, dass mit der Weggemeinschaft bisher nicht gesprochen wurde, dazu wird vom BM erklärt, dass ein Ansuchen an die Agrargemeinschaft als Grundbesitzer gestellt wurde, das ganze Projekt jedoch erst seit kurzem vorliegt und daher wahrscheinlich noch nicht im Agrarausschuss behandelt wurde.

Nach Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag auf eine gemeinsame Aussprache mit der Weggemeinschaft und dem Gemeindevorstand, da Projektträger die Gemeinde ist und diese das Projekt im LEADER-Programm einreichen muss.

Es wird vorbehaltlich der Zustimmung der Beteiligten und des Tourismusverbandes und der Jagdpächter zur Kostenbeteiligung mit 12:1 Stimme (Hofer Paul – hat gegen den Wegbau keine Einwände, hätte sich jedoch eine vorherige Kontaktaufnahme mit der Weggemeinschaft gewünscht) beschlossen, das Projekt beim LEADER-Programm noch heuer einzureichen um in den Genuss der Förderung zu kommen.

Pkt 2) Folgende Nachtragsangebote seitens der IKB zur Straßenbeleuchtung liegen vor:

Materiallieferung für die Beleuchtung Waldfestplatz: € 1.985.- netto

Ergänzung der öffentlichen Beleuchtung Trins

(Austausch der bestehenden Schaltstellen Gemeinde,

Brücke, Waldfest und Gedirn) € 5.200.- netto

Errichtung der Beleuchtung Bereich Leite € 7.740.- netto

Der BM erklärt dazu, dass man diese Arbeiten noch in das Gesamtprojekt einfließen lassen kann. Nach Diskussion wird einstimmig beschlossen, die Nachtragsangebote wie oben angeführt anzunehmen und die Arbeiten durch die IKB durchführen zu lassen.

Pkt 3) Es wurde von ca. 40 Pendlern und Schülern der Wunsch geäußert, dass eine zusätzliche Busverbindung zwischen Steinach und Trins zu den Zügen mit den Abfahrtszeiten 07.11 Uhr bzw. 07.17 Uhr eingerichtet wird. Durch die fehlende

Verbindung müssen viele Pendler mit dem Auto nach Steinach fahren und ebenso viele Eltern bringen ihre Kinder, welche in Innsbruck zur Schule gehen, mit dem Privatauto zum Bahnhof, damit lange Wartezeiten in Innsbruck erspart werden können. Derzeit fährt ein Bus um 06.29 Uhr zum Anschlusszug nach Innsbruck um 06.46 Uhr und Ankunft in Innsbruck um 07.08. Uhr. Gewünscht wird deshalb, wie schon oben erwähnt, eine Busverbindung mit denen die Zugverbindungen um 07.11 Uhr bzw. 07.17 Uhr erreicht werden können. Damit wäre auch das Parkplatzproblem in Steinach gelöst.

Außerdem wurde ein Schülerbus um ca. 07.00 Uhr gestrichen, sodass der Zubringerbus zur Hauptschule überfüllt ist und deshalb die Beschwerden von Eltern und Schülern vorgebracht wurden, da die Sicherheit im Bus nicht gegeben ist.

Mit dem VVT wurde ein ausführlicher Schriftverkehr über dieses Problem geführt, letztendlich ist es jedoch so, dass, wenn eine Anbindung an den Zug um 7.17 Uhr gewünscht wird, dies nur mit einer zusätzlichen Finanzierung möglich ist (siehe dazu die Schreiben mit Mag. Gruber vom VVT vom 11.9.; 12.9. und 16.9.2013).

Von den Gemeinderäten wird einhellig die Meinung vertreten, dass:

- a) die Kosten auf den Tisch gelegt werden müssen und
- b) die Politik am Zuge ist und eingeschaltet werden muss.

GR Dr. Meixner Wolfgang erklärt sich bereit, mit der zuständigen Landesrätin LHStv. Felipe ein Gespräch über dieses Problem zu führen.

Pkt 4) Der BM berichtet über eine Begehung auf St. Magdalena mit Dr. Rampold vom Bundesdenkmalamt und dem Hüttenwirt. Dabei wurde vereinbart, dass bis zum Frühjahr die Vermessung der Räume erfolgt und von Herrn Hilber Hans die Pläne dazu erstellt werden. Dr. Rampold hat gegen geringfügige notwendige Maßnahmen keine Einwände. Der BM berichtet noch über die Fassung der Quelle, dies wurde noch im Herbst erledigt.

Bezüglich Umbau Volksschule berichtet der BM, dass eine komplette Dämmung aufgrund der Mauerstärke eher unrealistisch ist, die Fenster müssen neu eingebaut werden, hier wäre es der große Wunsch des Denkmalamtes, dass die Form wie bei den alten (ursprünglichen) Fenstern erhalten bleibt. Es konnten jedoch hier noch keine Fotodokumente gefunden werden (Tipp Dr. Meixner: Anfragen im Kunstkataster). Der Dachboden kann wie geplant verwendet werden, auch gegen den Einbau des Liftes bestehen keine Bedenken. Betont wird, dass die Zusammenarbeit mit dem Denkmalamt bei diesen Vorhaben sehr wichtig und notwendig ist.

Pkt 5) Der BM berichtet, dass seitens der Kirche darauf gedrängt wird, folgende Verträge abzuschließen um Rechtssicherheit zu erlangen:

Mietvertrag für die Räumlichkeiten im Dachboden des Widums und den Raum der Mutterberatung: € 25.-/ Monat – Dauer vorerst auf 3 Jahre

Pachtvertrag für den Friedhof bei der Kirche: € 1.-/Jahr Dauer 60 Jahre

Beide Verträge werden einstimmig genehmigt, müssen noch legalisiert werden.

Pkt 6) Vom Planungsverband wurde angeregt, dass einheitliche Müllabfuhr- Verordnungen geschaffen werden und dazu eine Musterverordnung vorgelegt, die auch von der Aufsichtsbehörde bereits vorgeprüft wurde. Für die Gemeinde Trins wurde diese gemeinsam mit dem Abfallberater von der ATM, Hr. Ing Sint überarbeitet und passend abgestimmt, da Trins ja über einen eigenen Recyclinghof verfügt.

Außerdem ist die derzeitige Verordnung veraltet.
Nachstehende Müllabfuhr-Verordnung wird zur Kenntnis gebracht und einstimmig genehmigt:

Müllabfuhr-Verordnung

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,
LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Trins gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen gefährliche Abfälle, sonstige Abfälle und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle.
- 3) Für die ganzjährige kontrollierte Abgabe von Wertstoffen, Sperrmüll und Problemstoffen wurde der Recyclinghof errichtet. Der Recyclinghof ist nur unter Aufsicht geöffnet. Das geschulte Aufsichtspersonal ist für die Annahme und Kontrolle der ordnungsgemäßen Trennung der Abfälle zuständig, leistet Abfallberatung und ist Kontaktstelle für Meldungen in abfallspezifischen Angelegenheiten der Gemeinde.
- 4) Die Gemeinde ist Mitglied im Abfallwirtschaftsverband Innsbruck-Land und wird in Fragen der Abfallberatung durch die Abfallwirtschaft Tirol Mitte GmbH betreut.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen.

- 7) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Trins.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle.
Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof zu bringen sind;
 - d) Abfälle folgender Grundstücke, bei denen aufgrund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist:

Objekt	Sammelstelle
Blaserhütte	Recyclinghof
Padasterhochhaus	Recyclinghof
Trunahütte	Recyclinghof
St. Magdalena	Recyclinghof
Wochenendhäuser im Bereich Trins – Ramsau – Muliboden – Pflutschwiesen – Wachtel	Recyclinghof

§ 4 Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter und Säcke

Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen.

Dies sind:

- 1) Restmüllsäcke – 60 Liter mit der Aufschrift „Restmüll der Gemeinde Trins“.
- 2) Restmülltonnen 120, 240, 800 und 1100 Liter
- 3) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 10, 30 Liter (Maisstärke).

§ 5 Aufstellungsort, Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter und Säcke sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird.

Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

- 2) Die Behälter / Säcke sind vom Hauseigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Müllsäcke von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
- 3) Die Müllsäcke werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- 4) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.
- 5) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten zu erfolgen.
- 6) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Säcke und Behälter ist untersagt.

§ 6

Festlegung des Systems der Sammlung von Restmüll

- 1) Festlegung der Mindestmengen:
 - a) Für den Restmüll aus Haushalten für Haupt- und Nebenwohnsitze:
Einpersonenhaushalte 5 Säcke
Mehrpersonenhaushalte 10 Stück
 - b) Für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze): 10 Säcke
 - c) Für Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter: 10 Säcke
 - d) Für Betriebe mit Verabreichung von Speisen und Ausschank (z.B. Restaurants, Cafes, Imbissstuben):

Abfallcontainer 800/L und 1100/L – 1 Entleerung
- 2) Die Säcke für Restmüll werden ganzjährig wöchentlich am **Donnerstag** von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter sind bis 07.00 Uhr bereit zu stellen. Falls der Donnerstag auf einen Feiertag fällt oder ein Feiertag während der Woche anfällt, ist die Restmüllabfuhr am darauffolgenden Freitag.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, mit Nahrungsmitteln verschmutzte Papiere, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
 - b) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.

- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Lebensmittelhandel.

Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

- 2) Festlegung der Mindestmengen:

- a) Für Haushalte und Wohnanlagen:

Für alle Haushalte wahlweise eine Rolle 10L (26 Stück) oder 30 L (10 Stück)

- b) Betriebe haben sich für den anfallenden biologisch wertvollen Siedlungsabfall ausreichende Behälter bzw. Sackvolumen zu besorgen. Bei Überfüllungen und anderen nicht ordnungsgemäßen Zuständen kann die Gemeinde ein höheres Behälter bzw. Sackvolumen festsetzen.

- 3) Die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle sind in Säcken während der Öffnungszeiten am Recyclinghof abzugeben. Aufgrund eines unverhältnismäßig großen wirtschaftlichen Aufwandes wurde die Gemeinde gemäß Verordnung vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz, Zl. U-3000/421 bis 31.12.2017 von der Abholung ausgenommen.
- 4) Die Gemeinde kontrolliert die ordnungsgemäße Eigenkompostierung, bei Nichteinhaltung der Bedingungen erfolgt unverzüglich die Vorschreibung der Mindestmenge von Biosäcken. Die Aufnahme und das Ende seiner Tätigkeit hat der Eigenkompostierer bei der Gemeinde schriftlich zu melden.
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle wie Baum- und Strauchschnitt, Grünschnitt, Laub, Balkonblumen, usw. sind am Recyclinghof in den hier vorgesehenen Container einzubringen bzw. am Lagerplatz für Baumschnitt abzugeben.

§ 8

Festlegung des Systems der Sammlung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann gegen Verrechnung zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof abgegeben werden. Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.
- 2) Zum Sperrmüll gehören u.a.: Teppiche, kaputte Möbel, Matratzen, Sitzmöbel, Kunststoff-gartenstühle, Kunststoffische, Schi, Sportgeräte, usw.
- 3) Nicht zum Sperrmüll gehören u.a.: Autoreifen, Bauschutt, Metallteile, Altholz usw.

§ 9

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

Die Abfalltrennung ist für alle Haushalt und Betriebe gesetzlich vorgeschrieben. Die im § 9 in Abs. 1 bis 14 angeführten, getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle und die im § 10 angeführten Problemstoffe dürfen nicht in die Restmüllsammlung eingebracht werden, sondern sind gut vorsortiert am Recyclinghof gemäß nachstehenden Beschreibungen abzugeben.

- 1) **Glasverpackungen:**

Altglas ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

Zum Altglas gehören u.a.:

Flaschen, Flakons, Lebensmittelgläser, Kosmetikfläschchen und andere leere Hohlglasbehälter

Nicht zum Altglas gehören u.a.:

Steingutfflaschen, Porzellan, Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Verschlüsse, Deckel, etc.

2) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof in die dafür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören u.a.:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören u.a.:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

3) **Altpapier und Kartonagen:**

Altpapier und Kartonagen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Altpapier gehören u.a.:

Zeitungen, Illustrierte, Kataloge, Prospekte, Bücher und Hefte (ohne Folien und Einbände), Schreibpapier, Fensterkuverts.

Nicht zum Altpapier gehören u.a.:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, Hygienepapier, Taschentücher etc.

Zu den Kartonagen gehören u.a.:

Schachteln, Karton, Wellpappe, Kraftpapiertaschen (Einkaufstaschen), unbeschichtete Tiefkühlverpackungen u.ä.

Nicht zu den Kartonagen gehören u.a.:

Verbundmaterialien und beschichtete Verpackungen wie Getränkekartons und Tiefkühlverpackungen, Tapeten, Ringordner.

4) **Metallverpackungen:**

Metallverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören u.a.:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören u.a.:

Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

5) **Haushaltsschrott:**

Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören u.a.:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören u.a.:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, ect.

6) **Altholz:** (Übermengen kostenpflichtig)

Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll am Recyclinghof abzugeben.

Zum Altholz gehören u.a.:

Holzmöbel, Spanplatte, Bretter, Holzkisten, Holztüren und –stöcke, Abbruchholz u.ä.

Nicht zu Altholz gehören u.a.:

Dämmplatten aus Kork, Kunststoffe, Bahnschweller

7) **Elektroaltgeräte sind getrennt nach :**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof Trins getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Gerätebatterien und Gasentladungslampen (z.B. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen) sind am Recyclinghof oder bei der Problemstoffsammlung getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

8) **Speisefette/-öle:**

Speisefette und –öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen

9) **Styropor:**

Reines und sauberes Styropor ist am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Behältnisse einzubringen

10) **Altkleider und Schuhe:**

Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Altkleidern und Schuhen gehören u.a.:

Gebrauchte, aber noch tragbare Erwachsenen- und Kinderbekleidung aller Art, Strickwaren. Noch tragbare Erwachsenen- und Kinderschuhe paarweise gebündelt. Haushaltstextilien wie Bettwäsche, Leintücher, Bettbezüge.

Nicht zu den Altkleidern und Schuhen gehören u.a.:

Verschmutzte Kleidung, Stoffreste aller Art, Schneiderabfälle, gebrauchte Lappen, Schischuhe, Schlittschuhe und Inline-Skates, Steppdecken, Matratzen.

11) **Bauschutt:** (kostenpflichtig)

Bauschutt kann am Recyclinghof in haushaltsüblichen Mengen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.

Zum Bauschutt gehören u.a.:

Beton- und Ziegelbruch, Fliesen, Klinker, Natursteine, Dachziegel, Zement, Verputz, Mörtel, Keramik, Porzellan, Geschirr u.ä.

Nicht zum Bauschutt gehören u.a.:

Ytong, Eternit, Rigips, Heraklith, Zementsäcke, Kübel, Dispersion, Anstriche, Asphalt, asbesthaltige Abfälle.

12) Flachglas: (kostenpflichtig)

Zum Flachglas gehören u.a.: Fensterglas, Isolierglas, Spiegelglas, hitzebeständige Gläser, Kochgeschirr.

Nicht zum Flachglas gehören u.a.: Autoscheiben, Keramik

13) **Altfahrzeugreifen:** (kostenpflichtig)

Diese werden mit und ohne Felgen übernommen. Nicht übernommen werden Reifen aus Gewerbebetrieben, LKW-Reifen oder Reifen von Baumaschinen

14) **Tierkadaver und Schlachtabfälle:** (kostenpflichtig)

Tierkadaver und Schlachtabfälle sowie verdorbenes, überlagertes Fleisch aus Tiefkühltruhen, sind an die Regionale Übernahmestation am AWZ-Wipptal-Steinach zu bringen. Für Großkadaver besteht auch die Möglichkeit einer Abhof-Abholung durch ein konzessioniertes Unternehmen.

§ 10

Festlegung des Systems der Sammlung von Problemstoffen

Problemstoffe aus Haushalten sind getrennt zu sammeln und können zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof abgegeben werden.

Zu den Problemstoffen gehören u.a.:

Altöle und ölhaltige Abfälle, Farben und Lacke, Medikamente, Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Lösemittel, Säuren und Laugen, Druckgaspackungen mit Restinhalt, Batterien und Leuchtstoffröhren.

Nicht zu den Problemstoffen gehören:

restentleerte Farb- und Lackdosen, leere Toner und Kartuschen,

§ 11

Kontrollorgane

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden. Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweispflicht.

§ 12

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011, bestraft.

§ 13

In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Trins tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 03.12.1991 außer Kraft.

Pkt 7) Aus oben angeführten Gründen wurde auch eine neue Abfallgebühren-Verordnung ausgearbeitet. Nachstehende Abfallgebühren-Verordnung wird einstimmig beschlossen:

Abfallgebühren-Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde TRINS hat mit Beschluss vom 13.11.2013
auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes,
LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Trins hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Grundgebühr

Bemessungsgrundlage sind die gemeldeten Personen (Haupt- und Nebenwohnsitze mit jährlichem Stichtag 01.01.) und die Mindestmenge für Restmüll sowie die Behälterentleerung bei Gewerbebetrieben.

- 1) Die Grundgebühr beträgt jährlich für Haushalte:

Pro Person in Haushalt EUR 5,80

Sperrmüll: EUR 20,00 pro Haushalt
- 2) Für Gewerbebetriebe beträgt die Grundgebühr pro Entleerung
 - a) Bei Behälterentleerungen 1100l = Euro 8,00/Entleerung
 - b) Bei Behälterentleerungen 800l = Euro 8,00/Entleerung
 - c) Bei Behälterentleerungen 240l bzw. 120l = Euro 6,00/Entleerung

§ 4 Weitere Gebühr

Bemessungsgrundlage ist die vorgeschriebene Mindestmenge gemäß § 4 der Müllabfuhr-Verordnung, sowie, für darüber hinausgehende Mengen folgende Gebühren:

- 3) Restmüll
 - d) Bei Sammlung in Restmüllsäcken: EUR 4,55/ 60 L
 - e) Bei Behälterentleerungen 1100l = Euro 60,00/Entleerung
 - f) Bei Behälterentleerungen 800l = Euro 44,00/Entleerung
 - g) Bei Behälterentleerungen 240l = Euro 20,00/Entleerung
 - h) Bei Behälterentleerungen 120l = Euro 11,00/Entleerung

- 4) Bioabfall
 - a) 10 L Biosäcke - Bringsammlung Recyclinghof EUR 4.-/Rolle = 26 Stk.
 - b) 30 L Biosäcke EUR 4.-/Rolle = 10 Stk
- 5) Altholz, Bauschutt, Altreifen, etc. werden am Recyclinghof zu den vor Ort kundgemachten Tarifen in haushaltsüblichen Mengen übernommen.

§ 5 Vorschreibung, Änderungsstichtag

- 1) Die Gebührevorschreibung für die Grundgebühr und für die weitere Gebühr erfolgt zum 2.Quartal eines jeweiligen Jahres.
- 2) Die weitere Gebühr für Bioabfallsäcke und zusätzliche Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.
- 3) Die weitere Gebühr für Sperrmüll (Übermengen), Altholz, Bauschutt, Flachglas, wird separat vorgeschrieben.
- 4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem Stichtag wirksam.

§ 6 Gebührensuldner, Gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 8 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Pkt 8) Zum beantragten Parkverbot am Schulplatz erklärt VBM Ing. Abulesz, dass es Hauptziel ist, die Dauerparker möglichst abzuhalten. GR Berthold Eppacher, auch Feuerwehrkommandant von Trins stellt fest, dass ein Teil des Platzes als Feuerwehrzone festgelegt ist. Nach Diskussion wird beschlossen folgendes Alternativschild anzubringen: Schulhof – Dauerparken nicht erlaubt . Auch die Feuerwehrzone soll ausreichend gekennzeichnet werden.

Pkt 9) Der VBM erklärt dazu, dass grundsätzlich in der TGO vorgesehen ist, für gewisse Tätigkeiten und Aufwände Entschädigungen zu leisten.
GR Mingler bemerkt, dass hauptsächlich Fahrten bei denen Kosten entstehen, abgegolten werden sollten. BM Mair und GR DI (FH) Gerhard Strickner betonen, dass dies bisher nicht so üblich war. Nach ausführlicher Diskussion wird schließlich beschlossen, Erkundigungen von anderen Gemeinden einzuholen, wie dies dort gehandhabt wird.

Pkt 10) An Spenden werden genehmigt:

Der Österreichischen Krebshilfe € 100.-

Dem Krippenverein Steinach-Trins für
die Ausstellung in Trins € 300.-

Aufgrund der verheerenden Katastrophe auf den Philippinen wird von GR Mingler Manfred vorgeschlagen, eine außerordentliche Spende zu leisten. Er persönlich hat Kontakt mit Leuten der Don Bosco Vereinigung und kann garantieren, dass jede Spende auf den Cent im Katastrophengebiet ankommt. Auf seinen Vorschlag wird einstimmig beschlossen eine Spende von € 1.000.- leisten. Ein entsprechendes Konto wird von ihm noch bekanntgegeben.

Pkt 11) Der BM berichtet, dass DI Gassebner bereits die Planung für den Wanderparkplatz Pumafalle und St. Magdalena gemacht hat, auch hat VBM Ing. Abulesz bereits bei der Agrargemeinschaft ein Ansuchen um Überlassung der benötigten Grundstücke gestellt. Das Projekt Parkplatz Talweg wird noch ausgearbeitet, BM Mair teilt mit, dass der Grund unterhalb des Weges im Gemeindebesitz ist.
GR Nocker Christoph erkundigt sich über den Fortschritt beim Abschnitt 3 – Ortsdurchfahrt Trins. BM Mair erklärt dazu, dass mit heutigem Datum der Bescheid bei der Gemeinde eingelangt ist. Alle Beteiligten haben entsprechende Vereinbarungen unterzeichnet. Jäger Gerhard hat sich nicht kooperativ gezeigt und einer Verlegung der Bushaltestelle nicht zugestimmt, sodass diese vorerst ausgeklammert ist. Frau Wallasch Roswitha hingegen hat gegen den Verbleib der Haltestelle bei GH Wiener nichts einzuwenden, zumal der Vorplatz großzügiger gestaltet wird. Die GRe Mingler fordern ein weiteres Gespräch mit Jäger Gerhard,

da er schon aufgrund der Situation des genehmigten Baubescheides für einen Hausbau im Zugzwang sei (nur die 1. Baustufe ausgeführt, die zweite nicht durchgeführt).

Der BM berichtet, dass sich im Zuge der Verhandlungen Herr Peter Nagele dahingehend geäußert hat, dass er bereit wäre, sein ehemaliges Geschäftslokal zu verkaufen. Dies sollte nach Ansicht der Gemeinderäte auf alle Fälle weiter verfolgt werden und ein Kaufangebot an Nagele gestellt werden. In der Dezembersitzung wird das Thema weiter behandelt werden.

GR Mag.Dr. Meixner bringt in Sachen Agrar den Entscheid des VfGH zur Kenntnis und fordert, dass nunmehr der Jagdpacht an die Gemeinde ausbezahlt werden muss. Im Zuge der Diskussion erklärt VBM Ing. Abulesz folgendes:

Er ist laut Agrarbehörde nicht mehr zeichnungsberechtigt bei den Jahresabschlüssen und Voranschlägen der Agrargemeinschaft und stellt dazu fest, dass er in dieser Angelegenheit nicht mehr tätig wird. Er ersucht dies zu protokollieren.

GR DI(FH) Strickner wünscht sich mehr Zusammenarbeit mit der Gemeinde Gschnitz bei den Themen Müll und Tourismus und ersucht um eine Zusammenkunft mit den dazu beauftragten Vertretern.

Auf seine Anfrage zum längst fälligen Zähleraustausch erklärt der Bürgermeister, dass Herr Schlögl Rudolf beauftragt wurde, eine Erhebung über die benötigten Zähler durchzuführen um dann die Arbeiten auszuschreiben.

Bezüglich eines weiteren Öffnungstermines beim Bauhof teilt BM Mair mit, dass noch kein Gespräch mit den Gemeindearbeitern geführt werden konnte, aber auf alle Fälle wird der Samstagvormittagtermin vorrangig sein.

Auf Anfrage teilt GR Mingler Manfred mit, dass die Weihnachtsfeier musikalisch vom Sing&Songkreis untermalt wird, der Ausschank erfolgt durch die LJ/JB Trins.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Die Gemeinderäte:

